

Fremdfirmenordnung

Stand Juni 2017

Die vorliegende Fremdfirmenordnung ist Bestandteil jedes extern vergebenen Auftrages durch die Firma REBS Zentralschmiertechnik GmbH und erfüllt somit die Forderung des Vorschriftenwerkes der Berufsgenossenschaften (BGHM) als schriftlichen Hinweis.

1. Verpflichtungen des Auftragnehmers sowie weitere Vorgaben

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Einsatz und Entlohnung des Personals, alle gesetzlichen und tariflichen Vorschriften einzuhalten.

Gesetzliche Bestimmungen

- Umweltschutzbestimmungen
- Arbeitssicherheitsbestimmungen
- Tarifbestimmungen
- Betriebssicherheitsverordnung
- Sozialversicherung / Krankenkasse
- Gewerbeordnung
- Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsordnung

Zur Gewährleistung von Sicherheit, Unfallverhütung, Brandschutz und ordnungsgemäßem Verhalten bei Arbeiten auf dem Gelände der Firma REBS Zentralschmiertechnik GmbH wird speziell auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die deutsche Sprache ist in Wort und Schrift das Mittel der Kommunikation auf dem Gelände der Firma REBS Zentralschmiertechnik GmbH.
- Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf dem Gelände der Fa. REBS Zentralschmiertechnik GmbH tätig werdenden Mitarbeiter Kenntnis über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie Maßnahmen zu deren Verhütung haben.
- Weiterhin müssen diese Mitarbeiter gemäß § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1) unterwiesen sein. Über die o.g. Vorschriften hinausgehend ist jeder Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter zusätzlich Kenntnis über die Inhalte der Fremdfirmenordnung der Fa. REBS Zentralschmiertechnik haben.
- Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass er genügend als Ersthelfer ausgebildetes Personal einsetzt, um eine ausreichende Erstversorgung zu gewährleisten.

Die hier aufgeführte Ware ist Ursprungserzeugnis der BRD, EG-Mitgliedstaaten oder assoziierter Rest-EFTA-Länder

REBS Zentralschmiertechnik GmbH, Duisburger Straße 115, 40885 Ratingen, Germany

Weiterhin hat er dafür zu sorgen, dass in den Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädlichen Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird.

- Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz gleichzeitig tätig, müssen alle betroffenen Fremdarbeiter hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes entsprechend zusammenarbeiten. Insbesondere müssen die Fremdunternehmer - soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist - eine Person bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt.
- Die Fertigungsstätte darf nur mit **Sicherheitsschuhen** betreten werden. Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist gemäß der Kennzeichnung vor Ort zu tragen.
- Auf dem Gelände gilt die **Straßenverkehrsordnung** und **Schrittgeschwindigkeit**. Parken ist nur auf den zugewiesenen Flächen erlaubt.
- Ansprechpartner sind neben der Betriebsleitung die Mitarbeiter der Arbeitsvorbereitung oder andere im Auftrag / Vertrag genannte Mitarbeiter der Fa. REBS Zentralschmiertechnik GmbH.
- Das **Rauchen** ist außerhalb der ausgewiesenen Raucherbereiche untersagt. Der Konsum von Suchtmitteln ist verboten.
- Das **Essen und Trinken** ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
- **Flucht- und Rettungswege** sind immer in voller Breite freizuhalten. Brandschutztüren sind geschlossen zu halten.

2. Pflichten der Mitarbeiter von Fremdfirmen

- Der Aufenthalt auf dem Gelände der REBS Zentralschmiertechnik GmbH ist täglich vor der Arbeitsaufnahme bei der Betriebsleitung oder den Verantwortlichen Mitarbeitern der Arbeitsvorbereitung (AV) anzumelden. Diese Personen werden den Mitarbeitern der Fremdfirmen benannt bzw. werden vorgestellt. Das Verlassen der Firma ist ebenfalls bei diesem Personenkreis zu melden. Ausgenommen hiervon sind abgestimmte, regelmäßige Service- und Reinigungsarbeiten.
- Auftragnehmer der Fa. REBS Zentralschmiertechnik GmbH erhalten vor Beginn ihrer Tätigkeit auf dem Gelände eine **Unterweisung** durch die Betriebsleitung oder Mitarbeitern der AV. Diese Unterweisung beinhaltet rechtliche Vorschriften zur

Verhütung von Unfällen und zum Arbeitsschutz. Sie wird vom Unterweiser dokumentiert und ist zu unterschreiben.

- Vor Beginn der beauftragten Arbeiten muss immer eine **Einweisung in das Arbeitsumfeld** durch die Betriebsleitung bzw. durch Mitarbeiter der AV erfolgen. Das Fremdpersonal hat sich nur an seinem Arbeitsplatz und auf dem Weg dorthin aufzuhalten.
- Weisungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Brandschutzbeauftragten sind unverzüglich Folge zu leisten.
- Auf **Ordnung am Arbeitsplatz** ist zu achten und dieser ist besenrein zu verlassen. Die Entsorgung der Abfälle ist vertraglich geregelt.
- Die Pflichten der Mitarbeiter von Fremdfirmen gelten auch für Subunternehmen des Auftragnehmers.

3. Sicherheit in den Gebäuden und auf dem Gelände

- Vorhandene **Sicherheitseinrichtungen** wie Absperrungen und Gitter dürfen nicht verändert werden.
- **Gerüste** dürfen nur durch beauftragte Fachfirmen errichtet und geändert werden.
- **Werkzeuge, Maschinen und Geräte** müssen gültigen Normen und gesetzlichen Anforderungen zur Verhütung von Unfällen entsprechen.
- Das Lagern und Ablegen von brennbaren Materialien ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Umgang mit **entzündlichen Stoffen** wie Staub und Gas unterliegt strengen Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen, die dringend einzuhalten sind.

4. Verhalten bei Gefahr und Unfällen und Erste Hilfe

Not- und Schadensfälle, drohende Gefahren und Störungen müssen unverzüglich der Betriebsleitung gemeldet werden.

Internes Telefon: - 37

Nutzen Sie ein mobiles Telefon, wählen Sie bitte:

Externes Telefon: 02102 / 930 637

Im Ernstfall:

- Notruf absetzen: Wo? / Was? / Wieviel? / Welche Gefahren?
→ Warten auf Rückfragen!
- Arbeitsmittel ausschalten!
- In Sicherheit bringen über die Rettungswege zum Sammelplatz (zwischen den Gebäuden Siemensstraße 39 und 41) oder dem Parkplatz Duisburger Straße 115.

Ergänzend wird noch auf die Arbeitsfreigaben hingewiesen.

Jede Tätigkeit ist mit dem zuständigen Betriebsverantwortlichen abzusprechen. Vor Beginn der Arbeiten sind die notwendigen Freigaben einzuholen. Nach Beendigung der Arbeiten sind diese dem zuständigen Verantwortlichen rück zu melden.

Bestätigung / Kenntnisnahme der Fremdfirmenordnung

Eine Bestätigung über den Erhalt dieser Fremdfirmenordnung und die Einhaltung ist vor Auftragsbeginn, durch eine rechtskräftige Unterschrift, zu bestätigen. Ansonsten ist vor Arbeitsbeginn die Fremdfirmenordnung von dem berechtigten Bauleiter bzw. Monteur entgegenzunehmen und die nachweisliche Vermittlung der Inhalte der Fremdfirmenordnung der Fa. REBS Zentralschmiertechnik GmbH schriftlich zu bestätigen.

REBS Zentralschmiertechnik GmbH
(Betriebsleitung)